

#21 Mobbing

Herzlich willkommen beim Rechtsschutz Podcast!

In dieser Folge kommen wir auf die unschönen Themen Mobbing und Stalking zu sprechen.

Folgendes gibt's in dieser Folge zu hören:

- Gleich zu Beginn das Thema der Woche: Mobbing, was ist das?
- Bei den FAQs rund um's Recht geht es um das Thema: Wie ist das Thema Mobbing im Dienstrecht geregelt?
- Im Rechts- Lexikon sind wir beim Buchstaben „S“ wie Stalking

Das Thema der Woche: Mobbing, was ist das?

Christoph Pongratz, ehemaliger Leiter Marketing und Kommunikation der „D.A.S. Rechtsschutz AG“:

Hänseleien unter Schülern gab es schon immer. Nur hat sich der Schulalltag durch die ständig präsenten elektronischen Medien doch sehr verändert. Wusste man früher genau, wem man am besten aus dem Weg geht, um nicht drangsaliert zu werden, so weiß der Schüler heute oft gar nicht, von wem so manche Gehässigkeit ausgeht. Wir informieren sie in dieser Podcast Folge was man unter Mobbing und Stalking versteht und wie man sie dagegen wehren kann. So, los geht's.

Was ist eigentlich Mobbing?

Unter Mobbing im Allgemeinen versteht man, dass eine Person von einer anderen, oder auch einer Gruppe von Personen, ständig oder wiederholt schikaniert, gequält und seelisch verletzt wird. Bei Mobbing muss es sich um keine Unwahrheiten handeln. Wird jemand beispielsweise wegen seiner Brille gemobbt, ist das Tragen der Brille ja eine Tatsache. Opfer von Mobbing werden beschimpft, beleidigt, bloßgestellt oder sogar belästigt sowie bedroht. Noch ärger wird es bei physischen Attacken wie etwa stoßen, schlagen, treten oder bespucken. Mobbing-Maßnahmen sind jedoch auch das Entziehen oder Beschädigen von Sachen der betroffenen Person sowie das bewusste Ignorieren oder Ausschließen.

Was ist unter dem Begriff „Cyber-Mobbing“ zu verstehen? Ab wann ist ein Verhalten strafrechtlich relevant?

Seit dem 1. Jänner 2016 ist Cyber-Mobbing als eigener Straftatbestand aufgenommen und wird mit bis zu einem Jahr Freiheitsstrafe bestraft (§ 107c StGB).

Beim Cyber-Mobbing wird eine Person über einen längeren Zeitraum hinweg über ein Telekommunikationsmittel oder unter Verwendung eines Computersystems gemobbt. Also über das Handy, den Laptop, unter der Verwendung von E-Mails, SMS, bekannten Social Media-Plattformen wie Facebook, Instagram oder auch WhatsApp-Gruppen. Relevant sind dabei länger andauernde und/oder sich wiederholende „Angriffe“. Einmalige Aktionen werden von diesem Straftatbestand nicht erfasst.

Diese Handlungen führen dazu, dass Betroffene in ihrer Lebensführung unzumutbar beeinträchtigt werden. Sagen wir ein Schüler traut sich nicht mehr in die Schule, eine junge Frau wagt nicht mehr ans Telefon zu gehen oder eine Familie öffnet keine E-Mails mehr.

Bestraft werden einerseits die Ehrverletzung und andererseits das „Veröffentlichen“ von Tatsachen oder Bildaufnahmen des höchstpersönlichen Lebensbereiches ohne Zustimmung der betroffenen Person. Unter Ehrverletzungen sind Beleidigungen und Kränkungen in den verschiedensten Formen zu verstehen. Sensible Bereiche des Privat- und Familienlebens, die Sexualität, Krankheiten und auch religiöse Ansichten fallen in den sogenannten höchstpersönlichen Lebensbereich.

Der Straftatbestand Cyber-Mobbing ist dann erfüllt, wenn diese genannten Mobbinghandlungen von einer größeren Anzahl von Personen, also aktuell von mehr als 10 Personen, wahrgenommen werden können.

Zur Verdeutlichung, drei konkrete Beispiele:

Eine Klasse verspottet einen Mitschüler auf einer WhatsApp-Gruppe, weil dieser bei einem Wettlauf gestolpert und gestürzt ist. Er wird auch noch als „unfähiger Versager“ beschimpft. Ein Mädchen aus der Abschlussklasse wird nach einer durchzechten Party-Nacht gefilmt und das peinliche Video auf Instagram gestellt.

Der Ex-Freund schreibt über die sexuellen Vorlieben seiner Verflorenen aus der Parallelklasse auf Facebook.

Was können Betroffene und ihre Eltern tun?

Bei Beleidigungen im Internet kennt man den oder die Übeltäter oft nicht. Es werden sogenannte „Nicknames“ verwendet und die Person, die sich dahinter verbirgt ist privat nur schwer oder gar nicht auszuforschen. Unter Schülern sind WhatsApp-Gruppen sehr beliebt. Hier hat man zumindest die Telefonnummern der Beteiligten.

Zu beachten ist aber, dass die Handybetreiberfirmen keine Auskünfte zu Kontaktdaten ihrer Kunden an Privatpersonen weitergeben dürfen. Die meisten Social Media-Betreiber bieten die Möglichkeit, „unpassende“ Beiträge zu melden. Diese werden dann gesperrt oder gelöscht. Auskünfte über den Urheber erhält man jedoch nicht. An diesem Punkt angelangt, bleibt dem Mobbingopfer nur mehr der Weg zur Polizei, um Anzeige gegen vorerst unbekannt zu erstatten.

Das ist eine kleine Checkliste für Betroffene:

- Reden Sie mit Ihrem Kind, stärken Sie dessen Selbstvertrauen. Machen Sie dem Kind keine Vorhaltungen etwas falsch gemacht zu haben
- Geben Sie Ratschläge. Das Kind sollte nach Möglichkeit die Sache selbst bereinigen. Aus psychologischen Gründen sollten nicht die Eltern alles übernehmen, da sonst das Mobbingopfer für die Täter noch schwächer erscheint.
- Informieren Sie die Schule. In erster Linie den Klassenvorstand, bei dessen Untätigkeit die Direktion. Gibt es einen Vertrauenslehrer oder eine Schülerberatung?
- Von der Schule sollten regelmäßig Informations- und Aufklärungsgespräche mit den Schülern geführt werden. Im Anlassfall müssen diese wiederholt werden.
- Wichtig ist es, Beweise zu sammeln und zu sichern. Dazu empfiehlt sich das Führen eines Mobbing-Tagebuches.
- Erstellen Sie gegebenenfalls eine Anzeige bei der Polizei.

Auch im Falle von Mobbinghandlungen in der Schule können auch diese Strafnormen zur Anwendung kommen:

- Beharrliche Verfolgung (Stalking)
- Beleidigung
- Üble Nachrede
- Gefährliche Drohung
- Körperverletzung
- Sachentziehung
- Sachbeschädigung
- Sexuelle Belästigung
- Nötigung
- Verleumdung
- Kreditschädigung

Zusätzlich entstehen zivilrechtliche Schadenersatz- und/oder Unterlassungsansprüche, gegebenenfalls auch aus der Verletzung des Rechts am eigenen Bild.

Diverse Beratungsstellen stehen für betroffene Kinder und deren Eltern zur Verfügung. Hilfreiche Tipps und Ansprechpartner finden Sie beispielsweise unter Schulpsychologie.at und Saferinternet.at. Die Links finden Sie in den Shownotes!

Aber klarerweise ist Mobbing nicht nur in der Schule ein Problem.

Rechtsanwalt Dr. Christian Függer schreibt für die „D.A.S. Rechtsbibliothek“ über Mobbing am Arbeitsplatz:

Mobbing am Arbeitsplatz ist ein omnipräsentes Thema. Es führt zur Beeinträchtigung des Arbeitsklimas und damit einhergehend zu einer verringerten Arbeitsleistung im Büro, wobei die Ursachen hierfür meist im Neid und der Abneigung von Mitstreitern, im innerbetrieblichen Konkurrenzkampf, aber auch im Missbrauch von Macht liegen. Doch was ist eigentlich Mobbing und wie setzt man sich dagegen zur Wehr?!

Mobbing (englisch: „to mob“) bedeutet sinngemäß „Angriff“, „Belagerung“ oder „Anpöbeln“. Aus juristischer Sicht betrachtet, fehlt es allerdings an einer klaren und präzisen allgemeinen Definition des Terminus „Mobbing“.

Mobbing ist heutzutage nahezu in allen Lebensbereichen zu finden. Es ist zu finden in der Schule (sog. „Bullying“), dem Internet (sog. „Cybermobbing“), aber auch im Rahmen von Freizeitaktivitäten, wie in Sportvereinen. Ein großer Themenkomplex des Mobbings betrifft natürlich den beruflichen Bereich.

Bei Mobbing am Arbeitsplatz handelt es sich um eine konfliktbelastete Kommunikation am Arbeitsplatz unter Kollegen oder zwischen Vorgesetzten und Untergebenen (sog. „Bossing“ oder „Staffing“). Die betroffene Person wird hierbei von einer oder einigen Personen systematisch, oft und während längerer Zeit mit dem Ziel oder dem Effekt des Ausstoßes aus dem Arbeitsverhältnis direkt oder indirekt angegriffen. Vom Opfer wird die Handlung als Diskriminierung und oftmals als Trauma erlebt, mit welchen schwerwiegende, physischen oder psychische Folgen – bis hin zum Burn-Out – verbunden sind und schlimmstenfalls in der vollkommenen Arbeitsunfähigkeit des Mobbingopfers enden.

Als Mobbinghandlungen kommen insbesondere kontinuierliche Verbreitung von Gerüchten (Rufschädigung), Androhung von Gewalt, Zurückhaltung von Informationen, ständige unbegründete Kritik an der verrichteten Arbeit, soziale Isolierung oder die Zuweisung sinnloser Tätigkeiten und Aufgaben in Betracht. Eine abschließende Aufzählung ist aufgrund der Vielfalt von Verhaltensweisen und mangels klarer juristischer Definition selbstverständlich nicht möglich.

Es liegt auf der Hand, dass Mobbing ein gesellschaftlich verpönte Übel darstellt. In diesem Zusammenhang stellt sich aber die Frage, ob Mobbing am Arbeitsplatz geduldet werden muss oder sich das Mobbingopfer rechtlich wehren kann.

RECHTS FAQ: Wie ist das Thema Mobbing im Dienstrecht geregelt?

Lediglich im Beamtendienstrecht ist in § 43 a BDP 1979 (Mobbingverbot) ein Gebot des achtungsvollen Umganges bzw. ein Mobbingverbot verankert.

Demnach haben Beamte als Vorgesetzte ihren Mitarbeitern und als Mitarbeiter ihren Vorgesetzten sowie einander mit Achtung zu begegnen und zu einem guten Funktionieren der dienstlichen Zusammenarbeit beizutragen. Sie haben im Umgang mit ihren Vorgesetzten, Kollegen sowie Mitarbeitern Verhaltensweisen oder das Schaffen von Arbeitsbedingungen zu unterlassen, die deren menschliche Würde verletzen oder dies bezwecken oder sonst diskriminierend sind.

Die zuständige Disziplinarbehörde ist im Falle des Verstoßes gegen das Mobbingverbot verpflichtet, entsprechende Konsequenzen auszusprechen, wobei diese von einer Belehrung und Ermahnung bis hin zur Beendigung des Dienstverhältnisses eines Beamten reichen können.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf Vertragsbedienstete Anwendung.

Das Mobbing in der Privatwirtschaft

Für andere Dienstverhältnisse – außerhalb des Beamten-Dienstrechtsgesetzes – findet sich jedoch keine explizite Schutznorm eines allgemeinen Mobbingverbotes.

Zwar können einzelne Mobbinghandlungen selbstverständlich gegen straf- oder gleichbehandlungsrechtliche Normen verstoßen – z.B.: die Tatbestände der beharrlichen Verfolgung, der üblen Nachrede, der Beleidigung, der Belästigung oder der Diskriminierung – doch muss hier stets im Einzelfall geprüft werden, ob die entsprechenden Delikte bzw. Tatbestände tatsächlich verwirklicht wurden.

Mobbing ist jedoch selbstverständlich – auch ohne ausdrückliches Verbot – in den restlichen Arbeitsverhältnissen verboten. Nach der Rechtsprechung des OGH ist Mobbing in jedem Arbeitsverhältnis verboten und als Dienstpflichtverletzung zu werten. Es stellt deshalb einen potenziellen Entlassungsgrund dar.

In diesem Zusammenhang spielt ebenfalls die Fürsorgepflicht des Arbeitgebers eine große Rolle. Die Fürsorgepflicht verpflichtet den Arbeitgeber nämlich nicht nur, das Leben und die Gesundheit des Arbeitnehmers möglichst zu schützen, sondern auch notwendige Maßnahmen gegen das Betriebsklima gröblich beeinträchtigende Mitarbeiter zu ergreifen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn deren Verhalten so weit geht, dass die Arbeitsbedingungen für andere Arbeitnehmer nahezu unzumutbar werden.

Hat der Arbeitgeber daher Kenntnis von Mobbinghandlungen gegen einen seiner Arbeitnehmer erlangt, muss er unverzüglich dagegen Abhilfe schaffen. Die konkret zu setzende Maßnahme bleibt jedoch dem Arbeitgeber überlassen, sodass dem Arbeitnehmer bzw. Mobbingopfer insbesondere kein Wahlrecht zusteht, wie sein Arbeitgeber gegen das Betriebsklima störende Mitarbeiter vorzugehen hat. Der Maßnahmenkatalog ist in diesem Zusammenhang weit gestreut, wobei insbesondere Abmahnungen, Gespräche zwischen den Streitparteien, Supervision, Mediation, aber auch Versetzungen oder Auflösung des Arbeitsverhältnisses (des Störers) als Maßnahmen in Frage kommen.

Zwar hat der gemobbte Arbeitnehmer keinen Anspruch auf die Durchsetzung einer bestimmten Maßnahme des Arbeitgebers, doch kann er verlangen, dass der Arbeitgeber aktiv wird und die notwendigen Mittel ergreift, um den Arbeitnehmer vor weiteren Mobbinghandlungen zu schützen.

Selbstverständlich handelt es sich beim Mobbing durch den Arbeitgeber ebenfalls um eine Fürsorgepflichtverletzung. Statistiken besagen, dass ca. 40 % aller Mobbingfälle durch Vorgesetzte ausgehen.

Verletzt der Arbeitgeber seine gesetzliche Fürsorgepflicht, so kann der Arbeitnehmer ein Tätigwerden des Arbeitgebers gerichtlich erzwingen.

Verletzt der Arbeitgeber seine Fürsorgepflicht darüber hinaus schuldhaft und entsteht dem Arbeitnehmer hierdurch ein Schaden, macht sich der Arbeitgeber gegenüber dem Arbeitnehmer schadenersatzpflichtig. Hierbei hat der Arbeitnehmer jedoch das Vorliegen eines Schadens und dessen Verursachung zu beweisen.

Da nicht jede Handlung gegen einen Arbeitnehmer gleichzeitig eine Verletzung der Fürsorgepflicht darstellt und somit als Mobbing zu qualifizieren ist, sondern hierfür über einen Zeitraum eine Kontinuität verlangt wird, empfiehlt es sich ein Mobbingtagebuch zu führen.

Das Mobbingtagebuch- Was ist das?

Dieses hat zum einen eine Erinnerungsfunktion für das Mobbingopfer und dient zum anderen als Beweis in einem allfälligen Zivilprozess gegen den Arbeitgeber.

Einträge ins Mobbingtagebuch sollten insbesondere beinhalten, welche Person, wen, in welcher Art und mit welcher Handlung, wann und wo angegriffen hat. Darüber hinaus ist es dienlich, die anwesenden Personen zu notieren, da diese im Zivilprozess als Zeugen in Betracht kommen können. Weiters sollte ebenfalls der aus dem Angriff resultierende psychische und physische Zustand des Betroffenen dokumentiert werden.

Ein Mobbingtagebuch kann auch als Selbstreflexion dienen, um das erlebte Übel zu verarbeiten. Auf keinen Fall sollte das Opfer jedoch die Angriffe verschweigen, sondern bei Führungskräften, Betriebsräten, der Personalabteilung oder Betriebsärzten Hilfe suchen und das Erlebte schildern.

Fakt ist, dass Mobbing heutzutage ein erstzunehmendes Thema darstellt, da die Betroffenen über längere Zeit mit negativen Folgen zu rechnen haben und darüber hinaus nicht nur das Arbeitsklima, sondern auch die Produktivität und der volkswirtschaftliche Erfolg darunter leiden. Andererseits handelt es sich auch nicht bei jedem innerbetrieblichen Konflikt um Mobbing, sodass der Grat zwischen verbotener (Mobbing-)Handlung und erlaubter Kritik oft äußerst schmal ist.

Zum Abschluss des Themas Mobbing noch ein Beispiel aus der Praxis:

Sibel, die Tochter von Herrn und Frau D. möchte gerne Automechanikerin werden. Sie freut sich sehr, als sie eine Lehrstelle in einer Kfz-Werkstatt ergattert. Umso schlimmer ist es für sie, dass sie ihre männlichen Arbeitskollegen hänseln und ihr die Arbeit schwer machen. Diese erklären ihr außerdem, dass sie als Frau keine Chance in der Branche haben wird.

Antimobbing-Rechtsschutz für faire Bedingungen am Arbeitsplatz

Die Eltern von Sibel wollen ihre Tochter unterstützen und kontaktieren das „D.A.S. RechtsService“. Die Juristen beraten die Familie D. ausführlich und schlagen ihr vor, die Angelegenheit ohne Anwalt und Gericht mit der „[D.A.S. Direkthilfe®](#)“ zu regeln. Dafür verfassen die erfahrenen Rechtsexperten ein Schreiben an die Arbeitskollegen und fordern dazu auf, die Ausgrenzungen und das Mobbing zu unterlassen. Andernfalls würden rechtliche Schritte in die Wege geleitet werden.

Weil Sibels Kollegen keinen Gerichtsprozess riskieren wollen, nehmen sie das Schreiben sehr ernst und verhalten sich ihrer Kollegin gegenüber angemessen.

Die Familie D. betreibt ein Schuhgeschäft und ist durch den [Firmen-Rechtsschutz](#) versichert. Der Firmen-Rechtsschutz sichert nicht nur die Betriebsinhaber, sondern auch deren Familienangehörige im Privat-Rechtsschutz ab. Sibel befindet sich noch in Berufsausbildung und ist noch keine 27 Jahre alt, weshalb auch sie vom Rechtsschutz ihrer Eltern profitiert.

In der ArbeitsWelt des Privat-Rechtsschutzes ist auch der [Antimobbing-Rechtsschutz](#) inkludiert. Dieser hat Sibel bei den Problemen mit ihren Kollegen geholfen.

Im Rechts - Lexikon sind wir diese Woche beim Buchstaben „S“ wie Stalking

„D.A.S. Partneranwalt“ Mag. Thomas Preisinger sagt zum Thema „Stalking“:
Gerade im Zusammenhang mit Prominenten wird das Thema Stalking regelmäßig von den Medien aufgegriffen. Tatsache ist, dass Stalking allerdings wirklich jede Person treffen kann, weshalb im Jahr 2006 ein neuer Straftatbestand dagegen geschaffen wurde. So werden aufgrund dieser Strafbestimmung jährlich circa 2000 Anzeigen erstattet.

Wann liegt Stalking vor?

In das österreichische Strafgesetzbuch hat Stalking unter dem Fachbegriff „beharrliche Verfolgung“ Einzug gefunden. So kann Stalking nach der Rechtsordnung auf vier verschiedene Arten begangen werden:

1. Der Täter sucht unmittelbaren Kontakt zum Opfer. Er folgt ihm überall hin oder wartet regelmäßig vor dessen Wohnung oder Arbeitsplatz.
2. Stalking kann auch durch die Verwendung von Telekommunikationsmittel oder auch über dritte Personen erfolgen, wenn dadurch ein Kontakt zum Opfer hergestellt wird. Klassischerweise handelt es sich dabei um Telefonanrufe, SMS und E-Mails. Dabei ist es nicht notwendig, dass das Opfer die Anrufe entgegennimmt oder etwa die SMS tatsächlich liest. Nach der Rechtsordnung ist Kontakt schon dann hergestellt, wenn es etwa beim Opfer läutet oder eine SMS nur empfangen wird. Auch handschriftliche Briefe oder Zettel, die an die Wohnungstüre oder das Auto des Opfers geheftet werden, gelten als Stalking. Die Kontaktaufnahme kann auch durch dritte Personen erfolgen, indem der Täter dem Opfer Nachrichten überbringen lässt.
3. Ebenso die Bestellung von Waren oder Dienstleistungen für das Opfer – unter Verwendung von dessen Kontaktdaten – stellt Stalking dar. Dabei bestellt der Täter zum Beispiel Essenslieferungen, Unterwäsche oder Blumen im Namen des Opfers.
4. Stalking liegt aber auch dann vor, wenn andere Personen zur Kontaktaufnahme mit dem Opfer verleitet werden. Darunter versteht man insbesondere die Schaltung von Inseraten und Kontaktanzeigen unter Angabe der Kontaktdaten des Opfers. Dies beinhaltet nicht nur Anzeigen, in denen das Opfer angeblich einen Partner sucht, sondern auch einfache „Einladungen“ zu einer Party an der Adresse des Opfers.

Muss Stalking Auswirkungen auf das Opfer haben?

Das Opfer muss durch die Tathandlungen in seiner Lebensführung beeinträchtigt sein. Das Opfer traut sich dann nicht mehr das Telefon abzuheben, ändert seine Telefonnummer und E-Mail-Adresse oder bezieht sogar einen neuen Wohnsitz.

Wie kann ich mich dagegen wehren?

Sollten Sie das Gefühl haben, durch eine der oben erwähnten Formen gestalkt zu werden, empfiehlt es sich, dem Täter klar und deutlich die weitere Kontaktaufnahme zu untersagen und sämtliche Stalking Versuche zu dokumentieren. Für den Fall, dass sich das Stalking weiter fortsetzt oder sogar intensiviert, ist unbedingt eine Strafanzeige bei der nächsten Polizeiinspektion einzubringen.

Stalkingopfer haben zudem Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung, welche bei den Gerichten in Anspruch genommen werden kann. Ebenso besteht die Möglichkeit, durch eine einstweilige Verfügung dem Täter die weitere Kontaktaufnahme zu verbieten. Diese Verbote können bei Zuwiderhandeln des Täters mit Hilfe der Polizei durchgesetzt werden.

Welche Strafen werden aktuell bei Stalking verhängt?

Wer wegen des Delikts des Stalkings verurteilt wird, ist mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit einer Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen. Hat das Stalking sogar den Selbstmord oder einen Selbstmordversuch des Opfers zur Folge, ist der Täter mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren zu bestrafen.

Damit kommen wir auch schon zum Ende dieser umfangreichen Folge. Abonnieren Sie den Podcast, damit Sie keine Folge verpassen!

Danke für's Zuhören und bis zum nächsten Mal beim Rechtsschutz Podcast.